

# Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom

07.03.03

Der Stadtrat hat am 13. 12. 2002 die Satzungsbeschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 174: Gewerbegebiet Wallersheimer Weg/Herberichstraße/Im Krumpfen Acker (Rhein-Kaserne) und zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 105 b: Unterer Moselweißer Hang gefasst (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27. 08. 1997, BGBI. I S. 2141). Die Bebauungspläne treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne können bei der Stadtverwaltung Koblenz - Bauberatungszentrum -, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr und dienstags sowie freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 BauGB). Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. Mängel der Abwägung (§ 6 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. I S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 04. 03. 2003

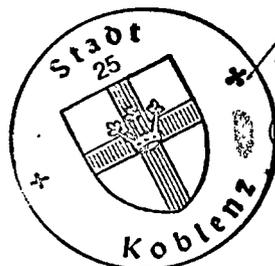
Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister

Vorstehendo Ablichtung wird als mit der  
Abschrift  
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.  
Koblenz, don 07.03.2003

Stadtverwaltung Koblenz

i. A.



*W*  
*Kehrl*

*547*